



Anlage 6

Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

der

Richtlinie

für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2013



Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

1 Allgemeines

1.1 Der Antragsteller/Betreiber einer ÜEA ist nicht verpflichtet, eine Bildübertragung vorzusehen bzw. vorzunehmen. Es handelt sich um eine Erweiterung im Sinne der Nr. 3.4 der ÜEA-Richtlinie.

1.2 Videoüberwachungsanlagen (VÜA) mit Anschluss an die Bildempfängszentrale (BEZ) der AS-POL dienen dazu, bei Alarmmeldung aus einer ÜMA/EMA bzw. im Falle eines entsprechenden Straftatenverdachtes (z.B. Hinweise auf einen atypischen Überfall) die

- Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung,
- Lagebeurteilung und
- Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen zu unterstützen.

Daher müssen die VÜA den gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH entsprechen.

Weiterhin sollen die VÜA den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfsfassungen der Normenreihe DIN EN 50132 entsprechen. Insbesondere die in den Anwendungsregeln der DIN EN 50132-7 enthaltenen Empfehlungen für die Auswahl, die Planung, die Installation, die Inbetriebnahme, die Wartung und die Prüfung von VÜA sollen eingehalten werden.

Dies ist mit Hilfe einer Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA) gemäß Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie zu dokumentieren.

1.3 In dieser Anlage werden

- die taktisch-betrieblichen und - soweit polizeilich relevant - die technischen Anforderungen an die Videoüberwachung/Bildübertragung als Erweiterung einer ÜEA und
- die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen

benannt.

1.4 Art, Umfang, Zeitpunkt und Zeitdauer der Videoüberwachung und Bildübertragung müssen dem objektspezifischen Sicherungskonzept entsprechen und sind bereits in der Projektierungsphase mit der Polizei abzustimmen (ÜEA-Richtlinie Nrn. 1.1 und 1.2).

Grundsätzlich sollte die Polizei folgende Bilder anfordern können:

- Voralarmbilder
- Alarmbilder
- Livebilder



- Historienbilder
- 1.5 Die zur BEZ übertragenen Bilder müssen, abhängig vom Sicherungskonzept, den festgelegten Auflösungsklassen und den einsatztaktischen Erfordernissen
 - das Wahrnehmen und Bewerten von Situationen,
 - die Feststellung von polizeilich relevanten Sachverhalten und
 - das Erkennen bzw. das Identifizieren von Personen ermöglichen (qualifizierte Bilder).
 - 1.6 Bei Anschluss vorhandener VÜA behält sich die Polizei Nachforderungen zu Anzahl, Standorten, Bildausschnitten und Bildqualitäten ausdrücklich vor.
 - 1.7 Die Polizei kann bei Alarmmeldungen auf die Anforderung und Annahme von Bildern verzichten, wenn einsatztaktische Gründe vorliegen.
 - 1.8 Die Errichtung sowie spätere Erweiterung oder Änderung von Komponenten der Videoüberwachungsanlage, die zur Bildübertragung genutzt werden, sind gemäß Nr. 1.8 der ÜEA-Richtlinie anzuzeigen und durchzuführen.
 - 1.9 Es sind nur digitale Speichersysteme zulässig.
 - 1.10 Es ist ein standardisierter digitaler Übertragungsweg zu nutzen. Die Datenrate muss mindestens 64 kBit/s (z.B. ISDN-Standard) betragen.

2 Grundsätzliche Forderungen

- 2.1 Die Verarbeitung von Bild-/Steuerdaten muss über die Bildempfangszentrale (BEZ) der AS-Pol erfolgen.
- 2.2 Die BEZ muss mehrplatzfähig sein.
- 2.3 Die BEZ muss alle marktüblichen, mit der Polizei abgestimmten Bildkompressions-/Bildübertragungsverfahren browserbasiert verarbeiten und darstellen können. Die BÜE hat die hierzu erforderlichen Daten mit zu übertragen.
- 2.4 In der BEZ müssen alle vom überwachten Objekt übertragenen Voralarm-, Alarm-, Live- und Historienbilder gespeichert werden.
- 2.5 In der BEZ gespeicherte Bilder müssen in unmittelbarer Nähe der BE auf einem wechselbaren Medium gespeichert werden können (Einsatzdokumentation).
- 2.6 Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken von ÜMA/EMA-Zentrale, Bildzentrale, Bildübertragungseinrichtung und Bildempfangszentrale verschiedener Hersteller muss gewährleistet sein.



- 2.7 Die Bildübertragung muss grundsätzlich zu der sachlich und örtlich zuständigen Polizeidienststelle erfolgen (Dienststelle, bei der die Alarmmeldung aus der ÜMA/EMA entgegengenommen wird).
- 2.8 Die Funktion der ÜEA sowie die weiteren Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Polizei und überwachtem Objekt dürfen von den technischen Einrichtungen zur Bildübertragung sowie durch die Bildübertragung selbst nicht beeinträchtigt werden. So muss z.B. die Möglichkeit eines telefonischen Rückrufes weiterhin möglich sein.
- 2.9 Erfolgt die Alarmmeldung aus der
- ÜMA, ist nach Annahme der Meldung (manuelle Quittierung) das Livebild bei der AS-POL automatisch anzuzeigen. Es ist zunächst das Bild der diesem Bereich zugeordneten Übersichtskamera darzustellen.
 - EMA, ist die Möglichkeit der Bildübertragung anzuzeigen. Die Bildübertragung wird an der BE der AS-POL manuell angefordert. Es ist zunächst das Bild darzustellen, welches dem Überwachungsbereich des auslösenden Melders zugeordnet ist.
- 2.10 Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z.B. telefonisch - Hinweise auf einen Überfall oder Einbruch in einem videoüberwachten Objekt, soll an der BE die Bildübertragung über die Funktion „Fernauslösen der ÜMA“ im überwachten Objekt initiiert werden können. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.
- 2.11 Findet eine Bildübertragung aus dem überwachten Objekt statt, sollte eine zum Bild passende Audio-Übertragung optional möglich sein.
- 2.12 Es muss eine einheitliche, einfach zu bedienende und zu überblickende Bedienoberfläche mit beispielsweise folgenden Anzeigen/Bedienfunktionen und selbsterklärenden Symbolen zur Verfügung stehen:
- Bildanforderung:
 - Livebilder
 - Alarm- und Voralarmbilder
 - Historienbilder
 - aller in der Bildempfangszentrale vorhandenen Bilder
 - Initiierung der Bildübertragung gemäß 2.9 und 2.10
 - Übergabe an einen anderen Bedienplatz oder Weiterleitung an andere berechtigte Nutzer (gleichzeitige Anzeige)
 - Kameraauswahl
 - Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z.B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe
 - Audioanforderung
 - Sicherungs- und Druckfunktion



- Multibilddarstellung, so dass mehrere Kamerabilder auf einem Monitor betrachtet werden können
- Die Optimierung der Bildauflösung von Livebildern ist in Abhängigkeit zur Bildfolgefrequenz um schaltbar (siehe Zielsetzung gemäß Nr. 1.5) und auf der Bedienoberfläche entsprechend darzustellen (Bewegungs-/Schärfeoptimierung).

Es sind nur solche Bedienfunktionen auf der Bedienoberfläche als funktionell verfügbar anzuzeigen, die auch durchgeführt werden können.

2.13 Die BEZ muss

- die Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z.B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe,
 - die Anforderung der Historienbilder und
 - die Audioübertragung
- ermöglichen.

3 Sicherheit

- 3.1 Durch technisch-administrative Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass nur Berechtigte die Bildübertragung auslösen, empfangen und steuern können.
- 3.2 Bei Überfall dürfen alle Maßnahmen, wie z.B. Bewegung/Geräusche der Kameras, vor Ort nicht erkennbar sein. Ist dieses nicht möglich, sind die entsprechenden Bedienfunktionen zu sperren.
- 3.3 Störungen einer technischen Einrichtung zur Bildverarbeitung/-übertragung dürfen zu keiner Beeinträchtigung der übrigen technischen Einrichtungen führen.